

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

67. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 6. September 2013

Nummer 16

INHALT

Tag		Seite
28. 8. 2013	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2012/2013 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2013) 64000	221
28. 8. 2013	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Führung der Schiffsregister 30100 (neu), 30100 05	226
2. 9. 2013	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung 27100	228
3. 9. 2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale Förderung nach dem Niedersächsischen Krankenhausgesetz 21065	230

**Gesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2012/2013
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2013)**

Vom 28. August 2013

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2012/2013

Das Haushaltsgesetz 2012/2013 vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 475), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 523), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „27 210 278 000“ durch die Zahl „27 230 278 000“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 (Gesamtplan) erhält die als **Anlage** beigefügte Fassung.
3. Die Einzelpläne werden nach Maßgabe der Nachträge zu den Einzelplänen geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 28. August 2013

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Gesamt-
A. Haushalts-**

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Gesamteinnahmen		
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	
01	Landtag	—	46	—	—	46	42 194	
02	Staatskanzlei	—	834	879	—	1 713	22 343	
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	61 026	47 873	1 078	109 977	1 135 134	
04	Finanzministerium	—	67 582	149 914	3	217 499	597 086	
05	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration	—	20 473	998 208	160 531	1 179 212	107 421	
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	42 638	327 986	131 326	501 950	62 147	
07	Kultusministerium	—	8 284	3 215	33 879	45 378	4 160 671	
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	—	611 789	845 068	240 422	1 697 279	189 680	
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	5 350	28 878	141 203	34 699	210 130	100 906	
11	Justizministerium	—	356 466	2 253	—	358 719	678 894	
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	154	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	19 547 550	763 146	1 250 825	1 102 063	22 663 584	3 245 425	
14	Landesrechnungshof	—	2	—	35	37	13 826	
15	Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	74 000	52 994	39 804	74 806	241 604	63 627	
17	Landesbeauftragter für den Datenschutz	—	48	—	—	48	1 653	
20	Hochbauten	—	202	—	2 900	3 102	—	
	neuer Ansatz 2013	19 626 900	2 014 408	3 807 228	1 781 742	27 230 278	10 421 161	
	alter Ansatz 2013	19 626 900	2 014 408	3 787 228	1 781 742	27 210 278	10 421 161	
	mehr (+)/weniger (—)	—	—	+ 20 000	—	+ 20 000	—	

plan
übersicht

Haushaltsjahr 2013

Ausgaben						2013 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 – Sp. 14)	Verpflich- tungs- ermächti- gungen
5	6	7	8	9	Gesamt- ausgaben		
Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Bau- maßnahmen	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
9	10	11	12	13	14	15	16
3 504	9 431	—	421	—	55 550	—55 504	540
6 171	2 452	—	205	2 911	34 082	—32 369	40
216 826	262 579	67	116 212	35 378	1 766 196	—1 656 219	13 600
183 277	1 862	—	6 388	29 305	817 918	—600 419	—
40 598	3 594 928	—	381 269	—31 836	4 092 380	—2 913 168	137 962
19 531	2 632 445	—	243 260	—7 240	2 950 143	—2 448 193	240 913
29 851	845 877	—	51 623	—25 355	5 062 667	—5 017 289	12 000
380 181	447 177	86 000	483 266	—6 429	1 579 875	+117 404	109 150
30 497	147 805	2 839	63 294	130 198	475 539	—265 409	68 931
366 358	21 128	1 000	9 752	40 682	1 117 814	—759 095	2 881
74	—	—	—	—	228	—228	—
2 048 203	3 538 686	—	32 801	—123 711	8 741 404	+13 922 180	200
1 548	—	—	—	368	15 742	—15 705	—
48 641	138 194	25 164	70 338	46 078	392 042	—150 438	131 304
302	—	—	15	52	2 022	—1 974	—
33 000	78	93 598	—	—	126 676	—123 574	—
3 408 562	11 642 642	208 668	1 458 844	90 401	27 230 278	—	717 521
3 439 062	11 592 142	208 668	1 458 844	90 401	27 210 278	—	717 521
—30 500	+50 500	—	—	—	+20 000	—	—

B. Finanzierungsübersicht**2013**
in Mio. EUR**I. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Ausgaben		
Ausgaben nach § 1 HG 2012/2013	27 230,3	
(ohne Schuldentilgung an den Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)		
davon ab: Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an den Kreditmarkt (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2)	0,1	
Zuführungen an Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.2)	5,3	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (siehe Abschnitt II Nr. 2.2)	—,—	27 224,9
2. Einnahmen		
Einnahmen nach § 1 HG 2012/2013	27 230,3	
davon ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
a) Allgemeine Deckungsmittel (siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3)	620,0	
b) andere (zweckgebundene) Kredite (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1)	—,—	
Entnahmen aus Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.1)	320,4	
Einnahmen aus Überschüssen	—,—	26 289,9
3. Finanzierungssaldo		<u><u>— 935,0</u></u>

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
1.1 Allgemeine Deckungsmittel		
1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)		6 612,4
1.1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)		<u>5 992,4</u>
1.1.3 Saldo (Nettokreditermächtigung nach § 3 Abs. 1 HG 2012/2013)		<u>— 620,0</u>
1.2 Andere (zweckgebundene) Kredite		
1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32	—,—	
1.2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite am Kreditmarkt (Obergruppe 59 — einschließlich Ausgleichsforderungen)	0,1	0,1
Saldo (Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt)		<u><u>— 619,9</u></u>
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	—,—	
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—,—	—,—
3. Rücklagenbewegung		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	320,4	
3.2 Zuführungen an Rücklagen	5,3	— 315,1
4. Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3)		<u><u>— 935,0</u></u>

C. Kreditfinanzierungsplan

	2013 in Mio. EUR
I. Einnahmen aus Krediten (brutto)	
1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)	6 612,4
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32	<u>0,1</u>
Summe I	<u>6 612,5</u>
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)	5 992,4
2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59)	<u>0,2</u>
Summe II	<u>5 992,6</u>
III. Einnahmen aus Krediten (netto)	
1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 ./ Abschnitt II Nr. 1)	620,0
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 ./ Abschnitt II Nr. 2)	<u>-0,1</u>
Summe III (Summe I ./ Summe II)	<u><u>619,9</u></u>

G e s e t z
zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen
und dem Land Niedersachsen
über die Führung der Schiffsregister

Vom 28. August 2013

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 16./28. Mai 2013 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Führung der Schiffsregister wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 28. August 2013

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

**Staatsvertrag
zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem
Land Niedersachsen über die Führung der Schiffsregister**

Zwischen
der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,
und
dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Justizministerin,
wird vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig
berufenen Organe unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 der Schiffs-
registerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom
26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 2 des
Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2792) geändert
worden ist, folgender Staatsvertrag geschlossen:

Artikel 1

Die Führung des Seeschiffsregisters für Schiffe, deren Heimat-
hafen in den Bezirken der Amtsgerichte Langen und Oster-
holz-Scharmbeck liegt, wird dem Amtsgericht Bremen über-
tragen.

Artikel 2

Die Führung des Binnenschiffsregisters für Schiffe, deren
Heimatort in den Amtsgerichtsbezirken Achim, Diepholz,
Langen, Nienburg (Weser), Osterholz-Scharmbeck, Stolzenau,
Sulingen, Syke und Verden (Aller) liegt, wird dem Amtsgericht
Bremen übertragen.

Artikel 3

Die Führung des Schiffsbauregisters wird dem Amtsgericht
Bremen übertragen, soweit es nach den Artikeln 1 bis 2 das
Schiffsregister für Schiffe führt, deren Heimathafen oder Hei-
matort der Bauort des Schiffsbauwerkes ist.

Artikel 4

Die Freie Hansestadt Bremen verzichtet auf Kostenaus-
gleichsansprüche gegen das Land Niedersachsen. Sie behält
die Einnahmen des Amtsgerichts Bremen aus den diesem Ge-
richt durch Artikel 1 bis 3 übertragenen Aufgaben.

Artikel 5

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsver-
trag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Nie-
dersachsen über die Führung der Schiffsregister vom 24. Juni/
4. Juli 1983 außer Kraft.

Artikel 6

Dieser Vertrag kann von jedem Vertragschließenden mit ei-
ner Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres
gekündigt werden.

Artikel 7

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt nach
dem Austausch der Ratifikationsurkunden mit Wirkung vom
1. Januar 2013 in Kraft.

Bremen, den 16. 5. 2013
Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Justiz und Verfassung

i. V. St a u c h

Hannover, den 28. 5. 2013
Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Die Justizministerin
N i e w i s c h - L e n n a r t z

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen
Härtefallkommissionsverordnung**

Vom 2. September 2013

Aufgrund des § 23 a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung vom 6. August 2006 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 214), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Härtefallkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Härtefallkommission besteht aus zehn Mitgliedern. ²Das Fachministerium beruft

 1. das vorsitzende Mitglied,
 2. ein Mitglied auf Vorschlag des Niedersächsischen Landkreistages,
 3. ein Mitglied auf Vorschlag des Niedersächsischen Städtetages,
 4. ein Mitglied auf Vorschlag der Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen,
 5. ein Mitglied auf Vorschlag des Katholischen Büros Niedersachsen,
 6. ein Mitglied auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen,
 7. ein Mitglied auf Vorschlag des Flüchtlingsrates Niedersachsen,
 8. ein Mitglied, das als Ärztin oder Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen tätig ist und über psychotherapeutische Erfahrung verfügt, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium und
 9. zwei weitere Mitgliedersowie für jedes Mitglied mindestens ein stellvertretendes Mitglied entsprechend den Nummern 1 bis 9.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
 - cc) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die oder der Beauftragte für Migration und Teilhabe ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Härtefallkommission teilzunehmen. ²Im Fall der Verhinderung kann eine von ihr oder ihm bestimmte Person als Vertreterin oder Vertreter teilnehmen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
 - d) Im neuen Absatz 3 werden nach dem Wort „ihre“ die Worte „alleinige Wohnung oder ihre“ eingefügt.

- e) Im neuen Absatz 6 werden nach dem Wort „Härtefallkommission“ die Worte „sowie die oder der Beauftragte für Migration und Teilhabe und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Verweisung „§ 5 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 1“ und die Verweisung „§ 5 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 2“ ersetzt.
 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und darin wird Satz 1 wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden nach den Worten „Ausreisepflicht und“ die Worte „wiederholt mindestens vier Wochen“ eingefügt.
 - bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. ein Ausweisungsgrund nach § 53 oder § 54 AufenthG vorliegt, es sei denn, dass am Tag des Eingangs der Eingabe

 - a) die Verbüßung der Jugendstrafe mindestens drei Jahre oder die Verbüßung der Freiheitsstrafe mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Ausländerin oder der Ausländer in diesem Zeitraum nicht erneut wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt worden ist, oder
 - b) die Entstehung eines Ausweisungsgrundes nach § 54 Nrn. 3 bis 7 AufenthG mindestens drei Jahre zurückliegt, oder“.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Liegt kein Nichtannahmegrund nach Absatz 1 Satz 1 vor, so entscheidet die Härtefallkommission durch das Vorprüfungsgremium über die Annahme der Eingabe. ²Kommt die Entscheidung nicht einstimmig zustande, so ist die Eingabe zur Beratung angenommen. ³Die Härtefallkommission kann in der Geschäftsordnung eine von Satz 2 abweichende Regelung treffen.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „oder bis zum Ende des Verfahrens nach § 7 Abs. 6 Satz 3“ gestrichen.
 5. § 6 wird gestrichen.
 6. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des für das Ausländerrecht zuständigen Ministeriums nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Härtefallkommission teil.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen und sonstige Entscheidungen der Härtefallkommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ²Die Abstimmung über ein Härtefallersuchen ist geheim.“
 - e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
 - f) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

7. Es wird der folgende neue § 7 eingefügt:

„§ 7

Übergangsregelung

¹Eingaben aus Härtefallverfahren, die nach § 7 Abs. 6 Satz 3 in der am 12. September 2013 geltenden Fassung beendet sind, gelten als zur Beratung angenommene Eingaben, wenn nicht nachträglich ein Nichtannahmegrund nach § 5 Abs. 1 Satz 1 eingetreten ist. ²Ob ein Nichtannahmegrund eingetreten ist, entscheidet die Härtefallkommission durch ihr vorsitzendes Mitglied.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. September 2013 in Kraft.

Hannover, den 2. September 2013

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Pistorius

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die pauschale Förderung
nach dem Niedersächsischen Krankenhausgesetz

Vom 3. September 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 2) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die pauschale Förderung nach dem Niedersächsischen Krankenhausgesetz vom 15. November 2012 (Nds. GVBl. S. 455) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Betrag „2 180 Euro“ durch den Betrag „2 260 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Betrag „2 305 Euro“ durch den Betrag „2 385 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird der Betrag „2 410 Euro“ durch den Betrag „2 500 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird der Betrag „2 850 Euro“ durch den Betrag „2 950 Euro“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Betrag „5 Euro“ durch den Betrag „5,10 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Betrag „6 Euro“ durch den Betrag „6,10 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird der Betrag „7 Euro“ durch den Betrag „7,10 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird der Betrag „8 Euro“ durch den Betrag „8,10 Euro“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird der Betrag „9 Euro“ durch den Betrag „9,10 Euro“ ersetzt.
- f) In Nummer 6 wird der Betrag „10 Euro“ durch den Betrag „10,10 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

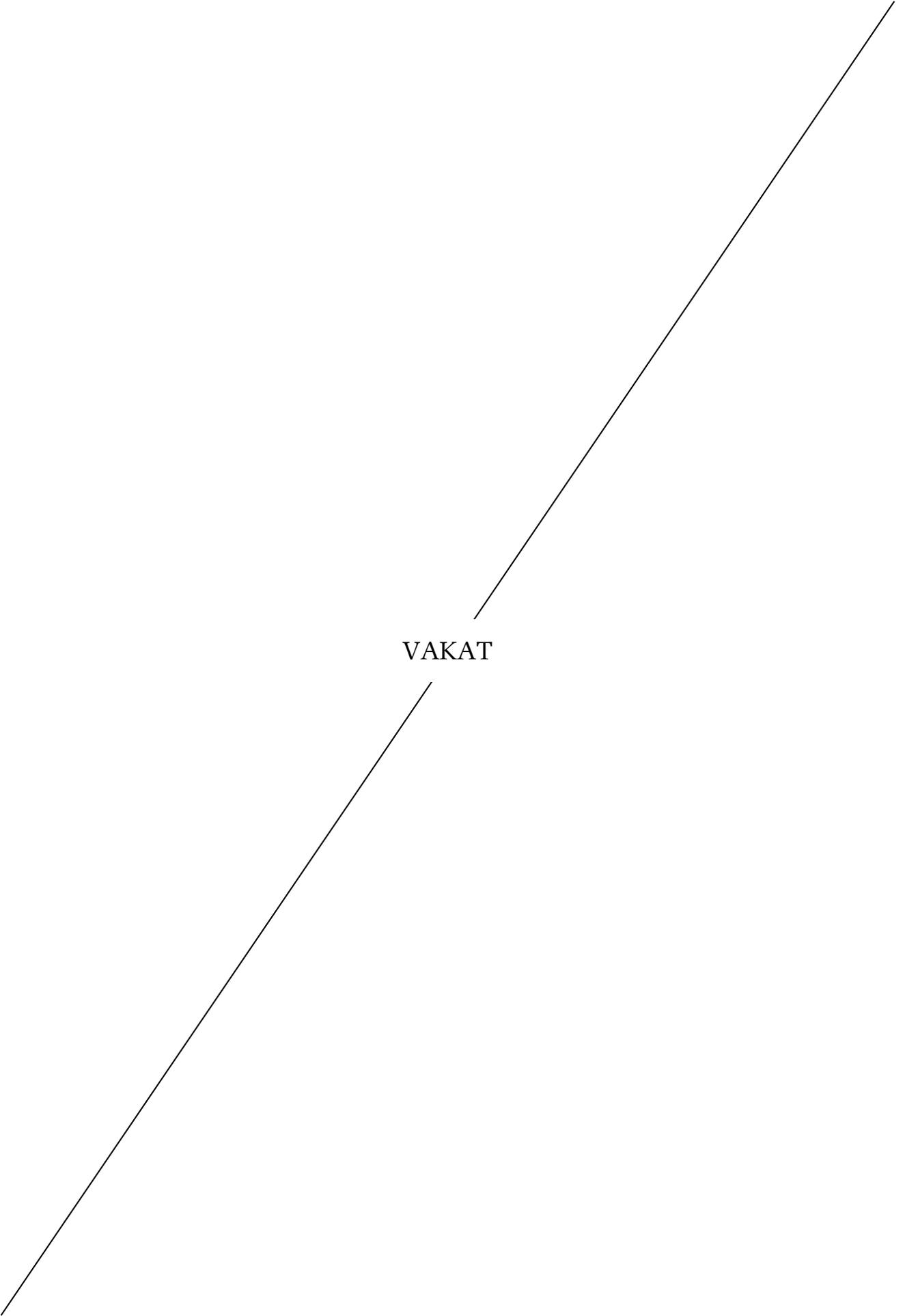
Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 3. September 2013

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration

R u n d t

Ministerin



VAKAT

Lieferbar ab April 2013

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 31,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG